

DIN 77200

Anforderungen an Sicherungsdienstleistungen



BDWS

Bundesverband Deutscher
Wach- und Sicherheitsunternehmen
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e. V.



Bundesvereinigung Deutscher
Geld- und Wertdienste e. V.

DEUTSCHE **G**
SICHERHEITS **M**
AKADEMIE **B**
H

Beuth
Berlin · Wien · Zürich

Vorwort

Begünstigt von einer zunehmenden Fremdvergabe von Sicherungsdienstleistungen und aufgrund seiner eigenen Leistungsfähigkeit hat das Wach- und Sicherheitsgewerbe in den letzten Jahren deutliche Umsatz- und Beschäftigungszuwächse zu verzeichnen. Das Volumen und die zunehmende Komplexität der fremdvergebenen Sicherungsdienstleistungen haben sowohl bei zahlreichen Kunden als auch beim Gewerbe selbst den Wunsch nach einer transparenten Auftragsvergabe entstehen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist im Jahr 1998 der Entschluss zur Erarbeitung einer Norm „Anforderungen an Sicherungsdienstleistungen“ entstanden. Die Leistung, die dem Kunden versprochen und dem Auftraggeber angeboten wird, soll transparent ausgestaltet sein. Im Unterschied zum branchenunabhängigen zertifizierten Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9000 ff sind erstmals für die Dienstleistung „Sicherheit“ einheitliche, bundesweit geltende Kriterien und nachprüfbar Anforderungen definiert worden, die auch überschaubar sind.

Wichtig für die Unterstützung dieses Vorhabens war auch, unter der erfahrenen Führung des DIN ein Normgebilde zu definieren, welches letztlich dadurch lebt, dass die Behörden und Vergabestellen im öffentlichen Bereich eine DIN-Norm ganz anders bewerten als ein verbandsinternes Gütesiegel oder eine Verbandsrichtlinie. Deshalb war es besonders wichtig, dass auch kompetente Vertreter von Auftraggebern mitgearbeitet haben.

Mit der nun vorliegenden DIN-Norm ist ein weiterer wichtiger Schritt zur künftigen qualitativen Entwicklung des Deutschen Wach- und Sicherheitsgewerbes eingeleitet worden. Wir hoffen, auch im Interesse der Inneren Sicherheit in Deutschland, dass die Kunden aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Bereich die sichtbaren Qualitätsanstrengungen des Sicherheitsgewerbes würdigen und honorieren, indem die DIN 77200 Grundlage von Ausschreibungen wird. Die Tatsache, dass die 1. Auflage des Sonderdrucks bereits nach wenigen Wochen vergriffen war, zeigt, dass die neue Norm auf ein großes Interesse stößt.

Vorstand und Geschäftsführung

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS)
Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)
Deutsche Sicherheits-Akademie GmbH (DSA)

Sicherungsdienstleistungen

Anforderungen

DIN

77200

ICS 03.080.20; 13.310

Static guarding and mobile patrol services — Requirements

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	4
4 Allgemeine Anforderungen	6
4.1 Organisation.....	6
4.2 Versicherung.....	6
4.3 Qualitätsmanagement	6
4.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz	7
4.5 Geschäftsräume.....	7
4.6 Einsatzleitung.....	7
4.7 Besichtigung	7
4.8 Verträge	7
4.9 Dienstanweisungen	8
4.10 Einsatz von Subunternehmen	8
4.11 Personal und Personaleinsatz.....	8
4.11.1 Auswahl und Überprüfung.....	8
4.11.2 Vorbereitung der Beschäftigten	9
4.11.3 Beschäftigungsbedingungen	9
4.11.4 Legitimation.....	9
4.11.5 Unterweisungen	9
4.12 Bekleidung, Technik und Ausrüstung.....	10
4.12.1 Ausrüstung.....	10
4.12.2 Dienstkleidung	10
4.12.3 Fahrzeug und Fahrzeugführung.....	10
4.12.4 Telekommunikationsmittel	10
4.12.5 Kontrollsysteme.....	10
4.13 Aus- und Fortbildung	11
4.14 Dokumentation, Melde- und Berichtswesen	11
4.15 Verwaltung von Schlüsseln	11
4.16 Umgang mit beigestellten Produkten	12
4.17 Angebotsdokumentation (Unternehmensinformationen)	12

Fortsetzung Seite 2 bis 28

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

	Seite
5	Bewachungsdienste 12
5.1	Bestimmung des Führungspersonals 12
5.2	Einsatz der Beschäftigten 13
5.3	Einsatz von Diensthunden 13
6	Veranstaltungsdienste..... 14
6.1	Anforderungen an Veranstaltungsdienste 14
6.2	Ausrüstung 14
6.3	Führungspersonal..... 14
6.4	Aufzeichnungen 14
7	Notruf- und Serviceleitstellen 15
8	Sicherungs- und Ordnungsdienste im öffentlichen Raum 15
8.1	Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten 15
8.2	Sonderausbildung..... 15
9	Geld- und Wertdienste..... 16
9.1	Allgemeine Anforderungen an Geld- und Wertdienste 16
9.2	Legitimation..... 16
9.3	Dokumentation 16
9.4	Durchführung 16
9.5	Personal 17
9.5.1	Anforderungen/Voraussetzungen 17
9.5.2	Überprüfungen 17
9.5.3	Zusätzliche Aus- und Fortbildung 17
9.6	Technik..... 17
9.6.1	Geldtransportfahrzeuge 17
9.6.2	Geldbearbeitung/Geldlagerung 19
Anhang A (normativ)	Leistungsstufen 20
Anhang B (informativ)	Beispiele für Qualifikationsanforderungen und Belastungsgrößen 21
Anhang C (informativ)	Anforderungen nach Art der Veranstaltung 24
Anhang D (informativ)	SDÖR/Anforderungen nach Art des Einsatzes 26
Anhang E (normativ)	Bereitstellung von Nachweisen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz..... 28
Anhang F (informativ)	Abkürzungen..... 28

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss 4.5 "Sicherungsdienstleistungen" im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen erarbeitet.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt Anforderungen an die Organisation, Personalführung und Arbeitsweise eines Unternehmens bzw. dessen handels- und gewerberechtlich selbständigen Niederlassungen und Betriebsstätten als Auftragnehmer (im weiteren AN genannt) zur Erbringung von Sicherungsdienstleistungen (im weiteren SDL genannt) fest, die auf Vertragsgrundlage für einen oder mehrere Auftraggeber (im weiteren AG genannt) realisiert werden.

Sie gibt Qualitätskriterien für die Vergabe von SDL durch öffentliche und private AG bzw. Nachfrager vor.

Diese Norm gilt nur für solche SDL, auf die nachfolgend Bezug genommen wird.

Anforderungen an den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz sind nicht Gegenstand dieser Norm; die Norm enthält jedoch Aussagen zur Bereitstellung von entsprechenden Nachweisen des AN an den AG.

Insoweit der Zuschlag gemäß Dienstleistungsrichtlinie der EU [1] auf das "wirtschaftlich günstigste Angebot" erfolgt und nicht ausschließlich auf das Kriterium des "niedrigsten Preises" [2] abgestellt wird, ist die vorliegende Norm geeignet, als Anleitung zur Auswahl und nachvertraglichen Prüfung des geeignetsten AN von SDL zu dienen.

SDL, bei denen die Vergabekriterien so ausgestaltet sind, dass der Preis wichtiger ist als die Qualität bzw. der Preis von höchster Bedeutung und die Qualität von zweitrangigem Belang [3] ist, werden durch diese Norm nicht erfasst.

Diese Norm reflektiert damit die Grundsätze zur Auswahl des "Bestbieters", wie sie in "Ein Handbuch zur Vergabe von Aufträgen an Wach- und Sicherungsdienste" [4] festgeschrieben sind.

Entsprechend dieser Norm können SDL mit Ausnahme der Abschnitte 7 und 9 nach drei unterschiedlichen Leistungsstufen gemäß Anhang A qualifiziert werden.

ANMERKUNG Literaturangaben:

[1] Richtlinie 92/50/EWG des Rates

[2] CoESS, EUROfiet, EU (Generaldirektorat V) "Ein Handbuch zur Vergabe von Aufträgen an Wach- und Sicherungsdienste", S. 5

[3] vgl. [2], S. 12

[4] vgl. [2], S. 23

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN EN 1063, *Glas im Bauwesen – Sicherheitssonderverglasung – Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss; Deutsche Fassung EN 1063:2000.*

DIN EN 1522, *Fenster, Türen, Abschlüsse – Durchschusshemmung – Anforderungen und Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 1522:1999.*

DIN EN 1523, *Fenster, Türen, Abschlüsse – Durchschusshemmung – Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1523:1999.*

DIN V ENV 1627, *Fenster, Türen, Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung; Deutsche Fassung ENV 1627:1999.*

DIN EN 356, *Sicherheitssonderverglasung; Deutsche Fassung EN 356:1999.*

Bewachungs-Verordnung (BewachV).

Prüfungsordnung (PO) des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Sicherungsdienstleistung(en)

Gesamtheit der Handlungen und Maßnahmen von AN und deren Erfüllungsgehilfen auf vertraglicher Grundlage privatrechtlicher Natur als Besitzdiener von AG oder auf dem Wege der Beleihung bzw. analoger Rechtsinstitute im öffentlichen Auftrag zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum sowie anderer Rechtsgüter

3.2

Bewachungsdienst

Dienstleistung zur Aufrechterhaltung und Herstellung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Erkennen und zur Abwendung von Gefahren und Schäden in Gebäuden und/oder auf Grundstücken

3.2.1

Revierwachdienst

Form des Bewachungsdienstes, bei der die Beschäftigten mehrere, räumlich voneinander entfernte Objekte in einer definierten Häufigkeit und nur für einen relativ kurz bemessenen Zeitraum mit dem Auftrag aufsuchen, spezifische Arbeiten, Vorgänge und Zustände zu sichern, zu überwachen und zu kontrollieren, Alarmer bzw. Notmeldungen zu verfolgen sowie bei sicherheitsrelevanten Feststellungen innerbetriebliche und außerbetriebliche Personen bzw. hilfeleistende Stellen zu informieren/alarmieren oder sonstige Erstmaßnahmen einzuleiten

3.2.2

Separatwachdienst

Form des Bewachungsdienstes, bei der die Beschäftigten des AN in bzw. an räumlich zusammenhängenden Gebäuden, Objekten und auf Grundstücken SDL erbringen

3.2.2.1

Torkontroll- und Empfangsdienst

Form des Separatwachdienstes an einem ortsfesten Punkt (Ein- und/oder Ausgang) zur Überwachung, Kontrolle, Sicherung und Regelung des Personen- und/oder Fahrzeug- sowie Waren- und/oder Güterverkehrs

3.2.2.2

Postendienst

Form des Separatwachdienstes mit zeitlich standort- bzw. objektgebundenen eng begrenzten Schutzaufgaben

3.2.2.3

Streifendienst

Form des Separatwachdienstes mit genau definierten Schutzaufgaben nach zeitlichen und örtlichen Vorgaben

3.3**Alarmdienst**

umfasst sowohl die Annahme und Auswertung eines Alarmes bzw. einer Notmeldung, das Erkennen der Alarmart sowie des Alarmumfanges, die Alarmierung von innerbetrieblichen und außerbetrieblichen hilfeleistenden Stellen und die Einleitung sonstiger Erstmaßnahmen als auch die Erstellung der schriftlichen Alarmmeldungen und das Führen von Alarmregistern und sonstigen Unterlagen

3.4**Interventionsdienst**

umfasst die Durchführung vereinbarter Maßnahmen am Ereignisort innerhalb einer festgelegten Frist

3.5**Notruf- und Service-Leitstelle**

gesicherter, ständig besetzter Bereich eines AN, in dem Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen betrieben und von dem aus Interventionen eingeleitet, überwacht und dokumentiert werden

ANMERKUNG Notruf- und Service-Leitstellen werden im weiteren NSL genannt.

3.6**Veranstaltungsdienst**

Durchführung von Sicherheits-, Kontroll- und Serviceaufgaben bei zeitlich und räumlich begrenzten Ereignissen mit Publikumsverkehr

ANMERKUNG Veranstaltungsdienste werden im weiteren VD genannt.

3.7**kommunale CityStreife**

Durchführung eines Streifendienstes im öffentlichen Verkehrsraum mit den Schwerpunkten z. B. Parkanlagen, städtischen Parkhäusern, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel usw.

ANMERKUNG AG hier: Kommunen

3.8**private CityStreife**

Durchführung eines Streifendienstes im öffentlich zugänglichen Hausrechtsbereich für Handel und Gewerbe in Innenstädten und Einkaufszentren

ANMERKUNG AG hier: private Gewerbetreibende

3.9**HIPO**

Kurzbezeichnung für die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch private Hilfspolizisten in Arbeitnehmerüberlassung

ANMERKUNG AG hier: Kommunen

3.10**Prüfdienst zur Einnahmensicherung**

Überprüfung der rechtmäßigen Benutzung von Beförderungsmitteln im öffentlichen Personennahverkehr

ANMERKUNG Öffentlicher Personennahverkehr wird im weiteren ÖPNV genannt.

3.11**Werttransport**

gewerbsmäßige Form des Transportes von Geld einschließlich Sorten sowie sonstigen Werten (z. B. Barschecks, EC-Karten, Kreditkarten, Pretiosen)

3.11.1**Geldtransport**

Form des Werttransportes, bei dem ausschließlich Bargeld transportiert wird

3.12

Sicherungs- und Kontrolldienst im ÖPNV

Durchführung eines Streifendienstes in Verkehrsstationen, Bussen und Bahnen im Auftrag von Verkehrsbetrieben

4 Allgemeine Anforderungen

4.1 Organisation

Der AN muss einen klar umrissenen Aufbau der Unternehmensführung haben, der erkennen lässt, dass er auf die Erbringung von SDL gerichtet ist. Der AN muss eigens für die Führung, d. h. den Einsatz des Personals zur Erbringung von SDL eine entsprechende Organisationseinheit, z. B. eine Einsatzleitung (siehe 4.6), strukturieren. Diese Organisationseinheit befasst sich mit Aufgaben der Vorbereitung, Führung, Sicherstellung und Nachbereitung des Einsatzes von Personal zu SDL.

Der AN muss

- über ein Organigramm sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen verfügen;
- auf Wunsch des AG Jahresbilanzen bzw. Abschlüsse der letzten 2 Jahre vorweisen;
- auf der Grundlage der erteilten Gewerbe genehmigung über eine betriebliche Praxis nach Tabelle A.1, Zeile 1 in der eigenständigen Erbringung von SDL verfügen;
- in das Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen sein und
- über eine entsprechende Liquidität, die auf Wunsch des AG durch Bankbürgschaften oder andere geeignete Liquiditätsnachweise im Rahmen der Angebotsabgabe nach Tabelle A.1, Zeile 2 offen zu legen ist, verfügen.

4.2 Versicherung

Der AN muss eine Betriebshaftpflichtversicherung zu den nachfolgenden Risiken je Einzelschaden - d. h. je Schadensfall vorweisen können:

Schadensart:	mindestens:	
— Personenschäden (für die einzelne Person)	1.500.000	Euro
— Sachschäden	1.000.000	Euro
— Verlust von Schlüsseln	250.000	Euro
— Vermögensschäden sowie Schäden gemäß Bundesdatenschutzgesetz	250.000	Euro
— Verlust bewachter Sachen	250.000	Euro

Auf Wunsch des AG muss der AN bei einer Besichtigung nach 4.7 den Nachweis der gezahlten Versicherungsprämie vorlegen.

4.3 Qualitätsmanagement

Beim AN muss für SDL nach Tabelle A.1, Zeile 3 ein Qualitätsmanagementsystem organisiert sein.

Ein gleich bleibend hoher Qualitätsstandard ist durch regelmäßige Audits sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Durchführung regelmäßiger institutionalisierter Besprechungen erforderlich mit dem Ziel, die Qualität innerbetrieblicher Kommunikation sicherzustellen.

4.4 Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der AN muss dem AG gegenüber den Nachweis erbringen, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz organisiert ist (siehe Anhang E).

4.5 Geschäftsräume

Der AN muss über ein Verwaltungsbüro und/oder ein Betriebszentrum im Sinne eigenständiger und für die Öffentlichkeit eindeutig kenntlich gemachter Geschäftsräume verfügen, in denen die Aufzeichnungen zu den SDL zusammen mit anderen Geschäftsschriftstücken, Personalunterlagen, Objektakten und Dienstanweisungen, die für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsvorgänge erforderlich sind, geführt und aufbewahrt werden.

4.6 Einsatzleitung

Der AN muss über eine Einsatzleitung (im weiteren EL genannt) als strukturelles Element mit eindeutiger personeller Untersetzung verfügen, die der Führung des Personaleinsatzes in Umsetzung der Verträge mit den AG dient. Die EL muss in eigenständigen und gesicherten Räumen oder einer NSL untergebracht sein.

Die EL muss ununterbrochen nach Tabelle A.1, Zeile 4 mit Führungspersonal personell besetzt sein und über die entsprechenden Kommunikationseinrichtungen zur jederzeitigen Erreichbarkeit seitens der Behörden, AG und diensttuenden Beschäftigten verfügen.

Das Führungspersonal der EL muss über die Qualifikation mindestens als IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft oder vergleichbare Abschlüsse verfügen sowie persönlich und fachlich in der Lage sein, die Führung diensttuender Beschäftigter zu SDL zu gewährleisten. Über die EL muss sichergestellt sein, dass jeder Einsatzort des AN von SDL im Erfordernisfall durch geeignetes Führungspersonal und Kräfte zur Ersatzstellung sowie Verstärkung mit einer Reaktionszeit nach Tabelle A.1, Zeile 5 und einer Qualifikation nach Tabelle A.1, Zeile 6 erreicht wird. Bei der Durchführung von Werttransporten muss das Führungspersonal innerhalb einer angemessenen Reaktionszeit am Ereignisort eintreffen.

4.7 Besichtigung

Der AN muss im Rahmen der Angebotsabgabe potenziellen AG innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf deren Wunsch hin eine Vor-Ort-Besichtigung in seinen Geschäftsräumen anbieten.

Der AN muss dabei bereit und in der Lage sein, ausgewählt Einsicht in Aufzeichnungen zur Vorbereitung und Durchführung des Personaleinsatzes zu geben bzw. Konzepte zur Realisierung der Verträge zu SDL vorzulegen. Die entsprechenden Nachweise zum Qualitätsmanagement, zur Personalqualifikation und andere Dokumente, die die nach Anhang A geforderten Qualitätskriterien in den Leistungsstufen nachweisen, können dabei eingesehen werden.

Der AN muss den Datenschutz und die Interessen anderer AG im Hinblick auf Verschwiegenheit gegenüber Dritten sicherstellen.

4.8 Verträge

Der AN muss für die Erbringung von SDL grundsätzlich schriftliche Verträge mit AG abschließen, die von den Vertragsparteien handelsrechtlich verbindlich unterschrieben werden.

Der AN hat spätestens bei Vertragsabschluss auf Verlangen des AG folgende aktuelle Nachweise aus dem laufenden Geschäftsjahr zu erbringen, insofern diese nicht bereits bei der Angebotsabgabe (siehe 4.17) gereicht wurden:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister;
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes über abgeführte Steuern;

— Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger über abgeführte Beiträge.

Die Verträge haben die Bestimmungen und Bedingungen sowie die übertragenen Befugnisse zu enthalten, unter denen die SDL ausgeführt werden müssen, wobei die Verantwortlichkeiten des AN sowie dessen Ansprechpartner besonders hervorzuheben sind.

Insbesondere bei kurzfristigen und kurzzeitigen SDL kann an Stelle eines schriftlichen Vertrages auf einen zeitweilig gültigen schriftlichen Arbeitsauftrag des AG abgestellt werden.

Der jeweilige Vertrag hat den Hinweis zu enthalten, dass die auf dessen Grundlage durch den AN zu erarbeitende Dienstanweisung Bestandteil des Vertrages ist und vor Beginn der SDL dem AG zur Freigabe vorgelegt wird.

4.9 Dienstanweisungen

Die Dienstanweisungen sind objektbezogen bzw. aufgabenspezifisch zu gestalten. Sie müssen die Einzelheiten der Dienstdurchführung, die sich aus dem Vertrag mit dem jeweiligen AG ergeben, regeln. Insbesondere müssen sie Festlegungen zum Kräfteinsatz, Arbeitsinhalt und zur Zeitdauer der SDL treffen. Dienstanweisungen werden nach der Erarbeitung des Begehungsprofils/Anforderungsprofils bzw. der Sicherheitskonzeption erstellt und sind auf das jeweilige Schutzobjekt bzw. auf den jeweiligen Auftrag örtlich bzw. räumlich bezogen. Sie müssen weiterhin Einzelheiten zu Notfallverfahren, zu Kommunikationsrichtlinien, zur Ausrüstung der Beschäftigten, zum Meldewesen sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz enthalten.

Die Dienstanweisungen sind von dem Verantwortlichen des AN für den Einsatz und die Führung der Beschäftigten zu SDL zu unterschreiben. Änderungen von Dienstanweisungen, die sich aus der Präzisierung des Personaleinsatzes oder betrieblichen Anforderungen des AG ergeben, sind vom AN und vom AG zu bestätigen. Jede geringfügige, den Dienstanweisungen hinzugefügte Ergänzung, ist dem AG in Kopie zu übergeben. Jede zeitweilige Änderung der Dienstanweisungen ist in der Einsatzdokumentation aufzuzeigen. Die Dienstanweisungen müssen für die jeweiligen Beschäftigten des AN in Vorbereitung auf den Dienst und während des Dienstes jederzeit verfügbar sein. Das Führungspersonal in der EL muss jederzeit auf die Dienstanweisungen Zugriff haben und mit der betrieblichen Praxis im Schutzobjekt vertraut sein. Die Dienstanweisungen sind mindestens alle 12 Monate nachweislich formell zu prüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

4.10 Einsatz von Subunternehmen

Ein Einsatz von Subunternehmen bedarf der vorherigen Genehmigung des AG. Der AN muss auf vertraglicher Grundlage sicherstellen, dass das jeweilige Subunternehmen die SDL nach dieser Norm und in der jeweiligen Leistungsstufe nach Anhang A realisiert.

4.11 Personal und Personaleinsatz

4.11.1 Auswahl und Überprüfung

Der AN muss grundsätzlich zur Durchführung von SDL fest angestelltes Personal, das mindestens folgende Kriterien erfüllt, beschäftigen:

- ständiger Wohnsitz in den Staaten der EU bzw. EFTA;
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift in einem der jeweiligen SDL angemessenen Niveau;
- polizeiliches Führungszeugnis.

Auf Wunsch des AG muss der AN offen legen, nach welchem Konzept bzw. nach welchen Kriterien im Einzelnen die Auswahl und Überprüfung der Eignung der Beschäftigten erfolgt.

4.11.2 Vorbereitung der Beschäftigten

Die Auswahl und Vorbereitung von Beschäftigten müssen auf der Grundlage eines mit dem AG abgestimmten Anforderungsprofils für die jeweils zu lösende Tätigkeit erfolgen.

Bei der Erstellung des Anforderungsprofils sind sowohl die qualitativen Parameter der jeweiligen Tätigkeit, z. B. nach Anhang B.1, als auch die physischen und psychischen Belastungsparameter z. B. nach Anhang B.2 bei der Aufgabenausübung zu Grunde zu legen. Beim Revierwachdienst/Interventionsdienst hat die Bestimmung des Anforderungsprofils für die Beschäftigten auch unter Beachtung der Anzahl, der Lage und des Charakters der einzelnen, territorial getrennten zu kontrollierenden Objekte zu erfolgen.

Das erstellte AG-Anforderungsprofil muss Bestandteil der Führungsunterlagen einer EL und zugleich Grundlage für die Bestimmung des Aus- und Weiterbildungsbedarfes sein. Die EL muss jederzeit in geeigneter Form den Nachweis erbringen können, dass die eingesetzten Beschäftigten dem für die Lösung der jeweiligen Aufgabe festgelegten Anforderungsprofil entsprechen. Dem AG ist auf dessen Verlangen dieser Nachweis einschließlich der zutreffenden Aus- und Weiterbildungspläne vorzulegen.

Das Anforderungsprofil ist hinsichtlich seiner Aktualität im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Dienstanweisung nach 4.9 zu überprüfen und ggf. zu präzisieren.

Vor dem ersten Einsatz der Beschäftigten beim jeweiligen AG sind diese dem AG auf dessen Wunsch hin vorzustellen.

4.11.3 Beschäftigungsbedingungen

Für die Beschäftigten des AN muss ein schriftlich abgefasster Arbeitsvertrag, der z. B. mindestens die Punkte des Musterarbeitsvertrages des Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung enthält, bestehen. Der AN muss vor Aufnahme der Arbeit und bei Erfordernis im Verlaufe des Arbeitsverhältnisses den Nachweis der Eignung der Beschäftigten für die jeweils auszuführende SDL sicherstellen.

Der AN muss bei Angebotsabgabe seinen Offenlegungspflichten nachkommen und sicherstellen, dass die Beschäftigten mindestens gemäß den jeweils für den Erfüllungsort anzuwendenden Mantel-, Lohn- und Gehalts-Flächentarifverträgen zwischen Arbeitgeberverband und einer Gewerkschaft nach dem Günstigkeitsprinzip eingesetzt werden.

Der AN muss für jeden Beschäftigten die Abgabe einer Erklärung zum Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung vorweisen. Außerdem muss der AN sicherstellen, dass die Beschäftigten zur Geheimhaltung (aller im Zusammenhang mit der Durchführung von SDL bekannt gewordenen Informationen - auch nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis) belehrt werden.

4.11.4 Legitimation

Die Beschäftigten des AN müssen über Ausweise mit Lichtbild verfügen, die ihre Zugehörigkeit zum AN bestätigen und die in der Regel an der Dienstkleidung sichtbar getragen werden. Dem AG müssen bei Erfordernis Kopien der o. g. Ausweise vorgelegt werden, um deren Gültigkeit prüfen zu können. Dienstausweise ausgeschiedener (ehemaliger) Beschäftigter sind einzubehalten bzw. einzuziehen und zu vernichten oder zu entwerten. Der AN muss durch geeignete Maßnahmen dem Missbrauch o. g. Ausweise vorbeugen.

4.11.5 Unterweisungen

Der AN muss die Unterweisung bzw. Belehrung der Beschäftigten zu den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Gewerbes und zu den objekt- bzw. auftragsspezifischen Dienstanweisungen vor Aufnahme des Dienstes mit Unterschrift der Beschäftigten nachweisen. Diese Belehrungen sind jeweils gemäß den vorgegebenen Fristen, jedoch mindestens alle 12 Monate nachweislich zu wiederholen.

4.12 Bekleidung, Technik und Ausrüstung

4.12.1 Ausrüstung

Der AN muss sicherstellen, dass die Beschäftigten die dem AG angebotsgemäß zugesicherte und für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderliche Ausrüstung erhalten.

4.12.2 Dienstkleidung

Der AN muss auf seine Kosten die Beschäftigten mit einer für das jeweilige Schutzobjekt bzw. für den jeweiligen Auftrag zweckmäßigen und einheitlichen Dienstkleidung (Oberbekleidung, einschließlich bei Erfordernis Winterausrüstung und Wetterschutz) ausstatten.

Im Regelfall hat die Dienstkleidung Zeichen zu enthalten, die den AN, welcher die SDL ausführt, und den Träger der Bekleidung als Beschäftigten des AN gegenüber der Öffentlichkeit eindeutig kennzeichnen.

4.12.3 Fahrzeug und Fahrzeugführung

Fahrzeuge, die für SDL im Sinne dieser Norm regelmäßig zum Einsatz kommen, müssen sich im Besitz des AN befinden und sind eindeutig und dauerhaft mit dem Firmennamen als Firmenfahrzeug zu kennzeichnen.

Außerdem sind diese Fahrzeuge mit einer geeigneten Telekommunikationseinrichtung zur jederzeitigen Verbindungsaufnahme mit der EL auszurüsten. Der AN muss sicherstellen, dass die jeweiligen Fahrzeugführer für das jeweilige Fahrzeug (den jeweiligen Fahrzeugtyp, einschließlich seiner Sonder- und Zusatzausrüstungen) in die Bedienung und Handhabung bzw. Nutzung nachweislich eingewiesen sind. Der AN muss sicherstellen, dass sich die Fahrzeugführer zeitnah zum erstmaligen Einsatz einem Fahrsicherheitstraining unterziehen, welches innerhalb einer Zeitspanne von jeweils 5 Jahren zu wiederholen ist. Von diesen Anforderungen kann nur im Havarie- oder Gefahrenfall sowie nach ausdrücklicher Forderung der/des entsprechenden AG abgewichen werden.

4.12.4 Telekommunikationsmittel

Der AN muss sicherstellen, dass alle zu SDL eingesetzten Beschäftigten, insofern diese nicht ununterbrochen mündlich mit dem Führungspersonal kommunizieren können, über Telekommunikationsmittel verfügen, mit denen grundsätzlich ohne Unterbrechung zur EL und umgekehrt Verbindung hergestellt werden kann. Beschäftigte, die einzeln an oder in Objekten Dienst versehen bzw. mit Fahrzeugen oder zu Fuß im Einsatz sind, müssen in der Regel im Abstand von 1 Stunde im Verlaufe des Dienstes zu einer EL o. a. Stelle Verbindung aufgenommen haben. Über diese Verbindungen ist in der EL ein Nachweis zu führen.

Die Telekommunikationsmittel einzeln eingesetzter Beschäftigter müssen in der Regel mit einer Einrichtung zur selbsttätig wirkenden Alarmauslösung versehen sein.

4.12.5 Kontrollsysteme

Der AN muss zum Nachweis realisierter SDL gegenüber dem AG Kontrollsysteme vorhalten. Technische Kontrollsysteme sind insbesondere zum Nachweis durchgeführter Kontrollgänge, z. B. im Rahmen der Bewachungsdienste bzw. zu durchgeführten Handlungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufschaltung von Gefahrenmeldeanlagen und dem Interventionsdienst u. Ä. dem AG zur turnusmäßigen Auswertung anzubieten.

ANMERKUNG Kontrollsysteme können u. a. sein: Videoaufzeichnungssysteme, elektronisch oder mechanisch gestützte Wächterkontrollsysteme, Computerleitsysteme bzw. andere Einrichtungen mit minutengenaue Erfassung von Daten bzw. durchgeführter Tätigkeiten oder veranlasster Handlungen sowie Maßnahmen.

4.13 Aus- und Fortbildung

Der AN muss in Bezug auf die Beschäftigten eine Einstellungs- bzw. Grundbefähigung unabhängig vom gesetzlich vorgegebenen Unterrichtsverfahren sicherstellen (siehe Tabelle A.1, Zeile 6). Diese muss, mit Ausnahme der Veranstaltungsdienste, ein Stundenvolumen von mindestens 40 Stunden umfassen oder gegebenenfalls der Sachkundeprüfung bzw. einer durch einen schriftlichen Wissenstest nachprüfaren Grundbefähigung der Beschäftigten entsprechen.

Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung mit schriftlichem Abschlusstest bzw. der Sachkundeprüfung sowie die praktische Einarbeitung (Zeitdauer und Inhalt) sind nachweispflichtig und auf Wunsch des AG vom AN vorzuweisen.

Darüber hinaus muss das Personal für die Stufen 2 und 3 nach Anhang A weitergehende Aus- und Fortbildungsanforderungen (siehe z. B. Anhang B) erfüllen.

ANMERKUNG 1 Diese Einstellungs- und Grundbefähigung kann, z. B. für Bewachungsdienste, auf der Basis des Werkschutzlehrganges I nach den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft (Lehrgang zur IHK-geprüften Werkschutzfachkraft) durchgeführt werden.

ANMERKUNG 2 Der Grundbefähigungslehrgang der Beschäftigten (Stufe 1) sollte an einer anerkannten Sicherheits- und Werkschutz-Schule oder bei den Verbänden für Sicherheit in der Wirtschaft bzw. unter Einsatz eigener Lektoren des AN absolviert werden, die nachweislich von einer Industrie- und Handelskammer als Prüfer für die Fortbildungsprüfung "IHK-geprüften Werkschutzfachkraft" bestätigt wurden, durchgeführt werden.

ANMERKUNG 3 Die Berufung als Prüfer durch eine IHK für die Fortbildungsprüfung Werkschutzmeister bzw. als Lektor/Prüfer im Unterrichtsverfahren gemäß Bewachungs-Verordnung oder als Lektor/Prüfer im Rahmen einer ähnlichen Prüfung wird ebenfalls als Lektor im Sinne der Anmerkung 2, Satz 2 anerkannt.

Für Beschäftigte in einem hochspezialisierten Bewachungsumfeld bzw. in Bereichen mit hohem Gefährdungspotenzial muss der AN auf der Grundlage des erstellten Anforderungsprofils nach 5.2 Inhalte, Dauer, Periodika der objektspezifischen Aus- und Fortbildung sowie die Art und Weise der Wissensüberprüfung unter Beachtung der ggf. für diese Bereiche geltenden speziellen rechtlichen Bestimmungen festlegen und mit dem AG abstimmen. Diese Aus- und Fortbildung hat zusätzlich zum Grundbefähigungslehrgang zu erfolgen.

Für Interventionskräfte muss über die o. g. Grundbefähigung hinaus die erfolgreiche Teilnahme an einer speziellen 24-stündigen Schulungsmaßnahme sowie an fünf durchgeführten Interventionen nachgewiesen werden.

4.14 Dokumentation, Melde- und Berichtswesen

Der AN muss durch Festlegung von Verantwortlichkeiten auf den einzelnen Leitungsebenen sicherstellen, dass über alle für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgabenstellung sowie über die dabei für den Arbeits- und Gesundheitsschutz relevanten Prozesse bzw. getroffene sicherheitsgefährdenden Feststellungen Aufzeichnungen geführt, gesammelt, geprüft, gegebenenfalls verteilt, an den AG übermittelt und archiviert werden.

Durch Aufzeichnungen muss nachgewiesen werden, dass die Aufgabeninhalte qualitativ und quantitativ erfüllt, vorgeschriebene Prüfungen/Beurteilungen vorgenommen, veranlasste Maßnahmen und deren Wirksamkeit dokumentiert worden sind.

Festgestellte oder gemeldete strafbewehrte Tatbestände sind unmittelbar und lückenlos zu dokumentieren.

Der AN muss dazu eine entsprechende Formulareammlung bereitstellen.

4.15 Verwaltung von Schlüsseln

Schlüssel, Codes, Codekarten, Schließkombinationen u. Ä. (im weiteren Schlüssel genannt), die vom AG dem AN für die Ausführung von SDL überlassen werden, müssen gegenständlich quittiert werden, wobei die Quittung mit Datum, Uhrzeit und Name, der die Schlüssel empfangenden Person zusammen mit der Zweckbestimmung des bereitgestellten Schlüssels enthalten. Eine Quittung dieser Empfangsbestätigung ist dem AG zu übergeben.

Die Schlüsselaufbewahrung und die Berechtigung zur Schlüsselausgabe bzw. zum -empfang müssen geregelt sein.

Schlüssel müssen codiert werden, so dass nicht direkt Name und Anschrift des zu schließenden Bereiches, zu dem sie gehören, festgestellt werden können.

Jeweils nach Beendigung eines Auftrages, einer Einsatzfahrt oder eines Dienstwechsels sind die dem AN übergebenen Schlüssel gegenständlich zu prüfen. Diese Prüfung ist nachweispflichtig. Der AN muss sicherstellen, dass empfangene Schlüssel nur an Berechtigte ausgegeben werden.

Die Revision der Schlüssel beim AN muss mindestens einmal monatlich und nachweislich mit Unterschrift des Prüfenden, durchgeführt werden. Die technisch/organisatorischen Maßnahmen hierzu müssen vom AN getroffen werden.

4.16 Umgang mit beigestellten Produkten

Vom AG für SDL beigestellte Produkte (z. B. Kommunikationsmittel, Fahrzeuge, Prüfgeräte) müssen so behandelt werden, dass ihre Identifikation und ihr Zustand sowohl sachlich, personell als auch örtlich jederzeit nachweisbar sind. Produkte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sicherheit des Schutzobjektes stehen (z. B. Schlüssel, Codekarten), müssen sowohl während ihrer Aufbewahrung in der EL als auch im unmittelbaren operativen Einsatz vor unberechtigtem Zugriff bzw. vor Verlust geschützt sein.

Der AN muss dafür Sorge tragen, dass die vom AG bereitgestellten Produkte pfleglich behandelt werden.

4.17 Angebotsdokumentation (Unternehmensinformationen)

Der AN muss im Rahmen eines Angebotes oder einer Vorinformation zu SDL eine Dokumentation zur Verfügung stellen, die kurzgefasst und grundsätzlich Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen nach dieser Norm enthält und durch mindestens fünf geeignete Referenzen zur jeweilig angebotenen SDL des AN von vergleichbaren Aufträgen, vorzugsweise aus dem unmittelbaren Vergaberaum, untersetzt wird.

Bei SDL, zu denen AN wegen fehlender betrieblicher Praxis noch keine fünf Referenzen vorweisen können, sind im Zuge der Vorlage der Konzeption für die Auftragsrealisierung grundsätzliche Aussagen zur Unternehmensentwicklung ausreichend.

Die Angebotsdokumentation hat auf Wunsch des AG außerdem u. a. folgende Angaben zu enthalten:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister;
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der für den AN wichtigen Sozialversicherungsträger aus dem laufenden Geschäftsjahr;
- Aussagen zur tariflichen Eingruppierung und Entlohnung sowie ggf. freiwillige, d. h. übertarifliche Leistungen;
- Fluktuationsquote p. a. in der angebotenen Sparte bei festangestellten Beschäftigten ohne Zeitverträge.

Im Zuge des Vergabegespräches muss der AN auf Wunsch des AG bereit sein, die Kalkulation der Preisgestaltung offen zu legen.

5 Bewachungsdienste

5.1 Bestimmung des Führungspersonals

Der AN muss aus seinem Personalbestand für jeden Bewachungsauftrag Beschäftigte nach 4.6 zur unmittelbaren operativen Führung und Kontrolle der Beschäftigten bestimmen (z. B. Auftragsmanager, Einsatzleiter, Kontrolleure, Objektleiter). Dieses Führungspersonal muss über auftragsspezifische Kenntnisse verfügen, die Organisationsstrukturen sowie die Sicherheitsphilosophie des AG kennen und sein Handeln und das der ihm unterstellten Beschäftigten danach ausrichten können. Er muss vom AN mit einem dem AG bekannten klaren Kompetenzrahmen ausgestattet sein.

Das vorgenannte Führungspersonal muss den unmittelbaren Kontakt vor Ort mit dem AG pflegen, den Dienst der Beschäftigten planen und organisieren, die im Dienst befindlichen Kräfte anleiten und kontrollieren sowie alle Abweichungen bei der Auftrags Erfüllung erkennen, korrigieren und erforderlichenfalls weitermelden.

Das Führungspersonal hat dafür Sorge zu tragen, dass

- die in 4.12 enthaltenen Vorgaben unmittelbar vor Einsatz der Beschäftigten eingehalten werden;
- Fahrzeuge und Kommunikationsmittel sich in einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand befinden;
- die ordnungsgemäße Übernahme der Ausrüstung durch die Beschäftigten im Revierwachdienst und Interventionsdienst nachweislich bestätigt wird;
- im Falle des Ausfalls von Ausrüstung (z. B. durch Defekt o. a.) unverzüglich für Ersatz gesorgt wird.

5.2 Einsatz der Beschäftigten

Die Beschäftigten müssen grundsätzlich durch geeignete beauftragte Personen des AN auf der Grundlage der Dienstweisung in das konkrete Tätigkeitsfeld vor Ort eingewiesen werden. In Ausnahmefällen kann die Einweisung, sofern es der AG für erforderlich hält, auch durch ihn oder einen Beauftragten erfolgen. In diesen Fällen muss jedoch in der Regel eine Führungskraft des AN anwesend sein. Die Einweisung ist entsprechend den Festlegungen nach 4.14. schriftlich nachzuweisen.

Bei der Auftragserteilung für die Beschäftigten im Revierwachdienst und Interventionsdienst muss eindeutig nachvollziehbar sein:

- die klare Identifizierung (z. B. durch Anschrift und Bezeichnung) des zu kontrollierenden Objektes;
- die exakte Beschreibung der Örtlichkeiten und der inhaltlichen Tätigkeiten, die dort zu erbringen sind;
- die Abfolge und Dauer der Tätigkeit;
- die Anzahl der Wiederholungen der Tätigkeiten in einem zuvor definierten Zeitfenster;
- die Modalitäten des zeitlichen Nachweises über die durchgeführten Tätigkeiten (z. B. mittels eines elektronischen Wächterkontrollsystems);
- Adressaten für die Alarmierung bzw. Information bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen bzw.
- Abweichungen vom Sollzustand im zu kontrollierenden Bereich;
- Ort und Art von vorhandenen Gefährdungen in den einzelnen Objekten sowie die sich daraus ableitenden Schutzmaßnahmen und -ausrüstung für die Beschäftigten im Revierwachdienst und Interventionsdienst.

5.3 Einsatz von Diensthunden

Setzt der AN entweder auf Anforderung oder mit Genehmigung des AG Hunde ein, müssen diese einer definierten Mindestausbildungsklassifikation entsprechen (z. B. Schutzhundeprüfung A nach der Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. oder Diensthundeprüfung gemäß Prüfungsordnung für Diensthunde der Bundeswehr).

Es dürfen nur solche Hunde eingesetzt werden, die im Zuchtbuch eines vom nationalen Verband (in Deutschland der VDH - Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.) anerkannten Zuchtvereins eingetragen sind oder deren Ahnentafel von einer der FCI (Fédération Cynologique Internationale) angehörigen Organisation ausgestellt ist. Zum Schutzdienst geeignet gelten im Allgemeinen folgende Rassen:

- Deutscher Schäferhund;
- Deutscher Boxer;

- Dobermann;
- Rottweiler;
- Airedale-Terrier;
- Hovawart;
- Riesenschnauzer;
- Malinois;
- Bouvier de Flandres.

Beschäftigte, die einen Hund führen, müssen als Diensthundeführer überprüft und bestätigt sein. Die Überprüfung ist jährlich zu wiederholen und aktenkundig nachzuweisen. Zur Überprüfung muss der AN speziell ausgebildete Diensthundeführerausbilder einsetzen, die über ein entsprechendes Zertifikat einer hierfür anerkannten Stelle verfügen.

Für den Einsatz eines Hundes in einem zu sichernden Objekt bzw. Bereich müssen artgerechte Bedingungen gegeben sein.

6 Veranstaltungsdienste

6.1 Anforderungen an Veranstaltungsdienste

ANMERKUNG Veranstaltungsdienste werden im weiteren VD genannt.

Der AN sollte die Grundvoraussetzungen sowie einschlägige Einsatzerfahrungen für die Übernahme von SDL im Veranstaltungsbereich nachweisen.

Der AN hat in Zusammenarbeit mit dem AG ein individuelles Konzept für die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes im VD unter Zugrundelegung der Spalte 1 von Tabelle C.1 zu erarbeiten.

ANMERKUNG Tabelle C.1 enthält Beispiele für die Aufgabenzuordnung.

Die eingesetzten Beschäftigten müssen vor Dienstaufnahme entsprechend der Spezifik der zu sichernden Veranstaltungen unterwiesen werden. Die Altersstruktur und die Umgangsformen der Beschäftigten im VD sind auf die jeweilige Veranstaltungsart abzustimmen. Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Grundkenntnisse in Englisch) sind veranstaltungsspezifisch erforderlich.

6.2 Ausrüstung

Bei sicherheitsrelevanten Veranstaltungen müssen auf Anforderung des AG in ausreichendem Umfang technische Hilfsmittel (z. B. Handsonden, Gepäckdurchleuchtungsanlagen, Durchgangssensoren, Personenzählsysteme) vom AN bereitgestellt werden.

6.3 Führungspersonal

Der AN muss durch den Einsatz einer angemessenen Anzahl von Führungskräften sicherstellen, dass die Beschäftigten im VD zielgerichtet beaufsichtigt und kontrolliert werden.

Bei Vertragsabschluss kann der AG vom AN fordern, dass über das vor Ort tätige Führungspersonal hinaus eine ständige Erreichbarkeit von Unternehmensverantwortlichen gegeben ist. Die personelle Einsatz- und/oder Abschnittsleitung sollte möglichst ortsnah zum Einsatzbereich angesiedelt sein.

6.4 Aufzeichnungen

Der gesamte veranstaltungsbezogene Einsatz ist vom jeweiligen Führungspersonal schriftlich zu dokumentieren. Diese Eintragungen beziehen sich auf die jeweiligen Einsatzzeiten über den eigentlichen Ablauf bis hin zu Vorkommnissen unterschiedlichster Art.

Eine über die Festlegungen von 4.14 hinausgehende Dokumentation ist im Vorfeld der Veranstaltung zwischen AN und AG abzustimmen, z. B. durch Führen eines Einsatzlagebuches.

7 Notruf- und Serviceleitstellen

Als Notruf- und Serviceleitstellen (im weiteren NSL genannt) gelten solche Einrichtungen, die mindestens die Anforderungen in personeller, organisatorischer und sachlicher Hinsicht gemäß den einschlägigen Richtlinien der Versicherungswirtschaft erfüllen (z. B. die Richtlinien 2153 bzw. 2172 des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft "VdS-Richtlinien").

8 Sicherungs- und Ordnungsdienste im öffentlichen Raum

ANMERKUNG Sicherungs- und Ordnungsdienste im öffentlichen Raum werden im weiteren SDÖR genannt.

8.1 Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten

Die zu SDÖR eingesetzten Beschäftigten müssen die Grundqualifikation nach 4.13 und eine gesonderte Qualifikation nachweisen, die den Anforderungen nach Art des Einsatzes entspricht (siehe Anhang D).

ANMERKUNG Gesonderte Qualifikationen können z. B. sein:

- IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft oder eine gleichwertige bzw. höhere aufgabenbezogene Qualifizierung;
- Sicherheitsfachkraft im Verkehrswesen oder eine andere abgeschlossene Berufsausbildung im Sicherungsgewerbe;
- Hilfspolizist.

8.2 Sonderausbildung

Die Sonderausbildung muss folgende Inhalte umfassen:

Tabelle 1 – Inhalte der Sonderausbildung

	Inhalt	Stunden	City-Streifen	Prüfdienst	Sicherungs- und Kontrolldienst im ÖPNV	HIPO
1	Rechtsgrundlagen	19	x	x	x	x
2	Verhaltenstraining/Psychologie	16	x	x	x	x
3	Selbstverteidigung	8	x		x	
4	Dienstkunde	5	x		x	x
5	Tarifikunde	4		x		
6	Streckenkunde	4		x		
7	Inkasso-Wesen	2		x		
8	Verkehrskunde	30				x
9	Staatsbürgerliche Bildung	4				x

Die Sonderausbildung muss mit einer schriftlichen Abschlussprüfung nachgewiesen werden.

9 Geld- und Wertdienste

9.1 Allgemeine Anforderungen an Geld- und Wertdienste

Der AN hat auf Verlangen des AG spätestens bei Vertragsabschluss einen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz zu erbringen. Dieser Nachweis muss die Haftungsregelung bei Verlust, Vernichtung oder Beschädigung für die in Obhut genommenen Gegenstände enthalten. Die Haftungsgrenzen sollten von den Vertragspartnern definiert sein.

Der AG sollte die Haftungsfähigkeit des AN prüfen.

9.2 Legitimation

Der AN hat sicherzustellen, dass sich die mit der Durchführung von Geld- und Wertdiensten beauftragten Beschäftigten als solche gegenüber dem AG mittels Dienstausweis mit Lichtbild (spezieller Dienstausweis für Geld- und Wertdienste) legitimieren. Zur Vermeidung unberechtigter Inempfangnahme von Werten ist eine entsprechende Kontrolle durch den AG zwingend notwendig (z. B. anhand einer Legitimationsliste).

Bei personellen Veränderungen bei mit der Durchführung von Geld- und Wertdiensten beauftragten Beschäftigten sind die AG vom AN unverzüglich zu unterrichten. Diese Unterrichtungen sind aktenkundig nachzuweisen.

9.3 Dokumentation

Alle Abläufe sind regelmäßig zu kontrollieren und lückenlos rekonstruierbar zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für die Führung des Nachweises über Existenz und Verbleib des Transport- und Lagergutes (Quittungssystem).

9.4 Durchführung

Die Bewaffnung von Beschäftigten darf nur mit waffenscheinpflichtigen Schusswaffen und mit geeigneter Einsatzmunition erfolgen.

Geld- und Werttransporte mit Fahrzeugen dürfen nur mit hierfür besonders gesicherten Fahrzeugen durchgeführt werden (siehe 9.6). Diese Fahrzeuge müssen während des Aufenthaltes in öffentlich zugänglichen Bereichen ständig mit mindestens einem Beschäftigten besetzt bleiben. Hierbei müssen die Türen des Fahrzeugs verriegelt sein.

Geld- und Werttransporte durch Boten sowie Transporte zwischen Transportfahrzeugen und Übergabe-/Übernahmestellen in öffentlich zugänglichen Bereichen sind von mindestens zwei Beschäftigten durchzuführen, von denen ein Beschäftigter die Sicherheit übernimmt. Transporte unter Einsatz eines zugelassenen Transportsicherungssystems dürfen hiervon abweichend durch einen Beschäftigten durchgeführt werden.

Dienstleistungen an Wertgelassen (z. B. Automaten, Nachttresore usw.) mit Zugriff auf Geld/Werte und/oder Geld-/Wertbehältnisse haben durch zwei Beschäftigte zu erfolgen.

Geld und Werte sind in Werteräumen und sonstigen Wertgelassen zu bearbeiten, zu kommissionieren und zu lagern, die gegen Überfälle, gegen unberechtigtes Betreten sowie vor unberechtigtem Zugriff ausreichend gesichert sind.

Münzgeld- und Belegguttransporte bedürfen dann keiner besonderen Sicherheitsvorkehrungen, wenn sie durch Transportverlauf und Transportabwicklung eindeutig als solche erkennbar sind.

9.5 Personal

9.5.1 Anforderungen/Voraussetzungen

Tabelle 2 stellt die Anforderungen und Voraussetzungen dar, die das Personal erfüllen muss.

Tabelle 2 — Anforderungen an das Personal

Anforderungen/Voraussetzungen	Geld-/Werttransport	Geldbearbeitung	Belegtransport
Erlaubnis zum Führen einer waffenscheinpflichtigen Schusswaffe	x		
Ärztliches Tauglichkeitszeugnis über die Eignung zum Einsatz im Geld- und Wertdienst	x		
SCHUFA-Selbstauskunft	x	x	
Verschwiegenheitserklärung zur Wahrung des Bankgeheimnisses	x	x	x

9.5.2 Überprüfungen

Die jährlich wiederholte Vorlage des Polizeilichen Führungszeugnisses und der SCHUFA-Selbstauskunft sollte überprüft werden.

9.5.3 Zusätzliche Aus- und Fortbildung

Vor dem erstmaligen Einsatz im Geld- und Werttransport ist es erforderlich, dass die hierfür vorgesehenen Beschäftigten fachspezifisch qualifiziert und eingewiesen werden.

Die Beschäftigten müssen an den halbjährlich wiederkehrenden Schulungen mit den Schwerpunkten "Fachspezifische Abläufe"/"Einsatz und Bedienung von Einrichtungen, Ausrüstungen und Hilfsmitteln" teilnehmen. Die Schulung ist nachzuweisen. Die Kenntnisnahme der vermittelten Thematik muss von den Schulungsteilnehmern quittiert werden.

Beschäftigte, die mit waffenscheinpflichtigen Schusswaffen ausgerüstet sind, müssen sich mindestens vierteljährlich wiederkehrend einer realitätsnahen Schießausbildung unterziehen. Schießübungen sind mit den im Geld- und Werttransport eingesetzten Schusswaffen sowie mit der Einsatzmunition auf kurze Distanz im Selbstverteidigungsschießen durchzuführen. Über die Schießübungen und die Trefferergebnisse, die Schießfertigkeit sowie den Sachkundestand sind qualifizierte Aufzeichnungen zu führen.

9.6 Technik

ANMERKUNG Die in 9.6 enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere, nicht aus, die jedoch ebenfalls durch ein Zertifikat eines anerkannten staatlichen Institutes nachzuweisen sind.

9.6.1 Geldtransportfahrzeuge

9.6.1.1 Allgemeines

Die Forderung nach ausreichender Sicherung ist z. B. erfüllt, wenn

- Führerhäuser und Aufbauten, die dem Schutz der Beschäftigten vor Überfällen dienen, durchgehend durchschuss- und durchbruchhemmend ausgeführt sind;
- Verglasungen die Anforderungen auf Durchschuss- und Durchbruchhemmung erfüllen und mindestens den Widerstandsklassen BR3-S oder vorzugsweise BR3-NS nach DIN EN 1063 "Sicherheitssonderverglasungen" und P7B nach DIN EN 356 "Sicherheitssonderverglasung" entsprechen. Alle übrigen Materialien oder Werkstoffkombinationen erfüllen diese Anforderungen, wenn für sie mindestens die Widerstandsklasse FB3-S nach DIN EN 1522 "Fenster, Türen, Abschlüsse" nachgewiesen worden ist;

- der Nachweis über die Durchschuss- und Durchbruchhemmung von einem anerkannten staatlichen Institut erbracht ist;
- das Geldtransportfahrzeug mit einer "Werteraumsicherung" ausgestattet ist, die im Konfliktfall die Entwendung des Transportgutes verhindert.

ANMERKUNG Zusätzlich wirksame Maßnahmen zur nachhaltigen Verringerung des Anreizes zu Überfällen sind z. B.:

- ein ausreichend wirksames Farbrauchsystem im vom restlichen Fahrzeugbereich getrennten Laderaum, das bei einem unbefugten Eindringversuch zwangsweise auslöst;
- ein GPS-gestütztes Sicherheitssystem mit Verbindung zu einer NSL.

9.6.1.2 Heizungs- und Lüftungseinrichtungen, Kühlluft-, Klimaanlage

Geldtransportfahrzeuge müssen mit Einrichtungen zum Beheizen und Belüften ausgerüstet sein. Die Einrichtungen müssen ausreichend dimensioniert und auch unabhängig vom Fahrzeugmotor (Abwärme) betrieben werden können.

Einrichtungen zum Beheizen und Belüften in Geldtransportfahrzeugen sind ausreichend dimensioniert, wenn bei geschlossenen Fenstern und Türen eine ausreichende und möglichst zugfreie Belüftung sowie Beheizung im Bereich aller Sitzplätze sichergestellt ist.

Führerhäuser und Aufbauten, die dem Schutz der Beschäftigten vor Überfällen dienen, müssen mit einer Kühlluft- oder Klimaanlage ausgerüstet sein.

9.6.1.3 Türen, Luken und Notausstiege

Türen, Luken und Notausstiege müssen baulich so ausgeführt sein, dass während des Be- und Entladens sowie beim Ein- und Aussteigen von Geldboten in öffentlich zugänglichen Bereichen ein direkter Angriff auf die zur Sicherung im Fahrzeug verbleibenden Beschäftigten und das Transportgut nicht möglich ist. Dies wird z. B. durch zwangsläufig wirkende Verschlusssysteme oder sonstige dem Schutzziel entsprechende Raumabtrennungen nach dem Schleusenprinzip erreicht.

Alle Außentüren, Luken und Notausstiege dürfen von außen nur über Sicherheitsschlösser mit mindestens fünf Zuhaltungen oder andere mindestens gleichwertige Schließsysteme zu öffnen sein.

Alle Außentüren, Luken und Notausstiege müssen so ausgeführt sein, dass sie einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch oder Überwinden mit einfachen Werkzeugen von außen bieten. Dies gilt auch für alle verwendeten Bauteile und deren Einbauweise.

Alle Türen, die für das Aus- und Einsteigen der Beschäftigten vorgesehen sind, müssen so ausgerichtet sein, dass ein Durchblick von innen nach außen möglich ist. Dies wird z. B. erreicht durch den Einbau durchbruch- und durchschusshemmender Fenster.

In Geldtransportfahrzeugen mit nur einer Außentür muss zusätzlich mindestens ein ausreichend bemessener Notausstieg vorhanden sein, der sich nicht auf derselben Seite befinden darf wie die Außentür.

9.6.1.4 Dachkennzeichnung

Geldtransportfahrzeuge müssen im Dachbereich so gekennzeichnet sein, dass eine eindeutige Identifikation aus der Luft möglich ist.

9.6.1.5 Alarminrichtungen

Geldtransportfahrzeuge müssen mit einer akustisch-optisch wirkenden Alarmanlage oder mit einem GPS-gestützten Sicherheitssystem ausgestattet sein, das im Alarmfall die Alarminformation einschließlich des genauen Standortes des Geldtransportfahrzeuges an die übergeordnete Leitstelle übermittelt. Die Alarmauslöser müssen sich am Platz des zur Sicherung des Transportes im Fahrzeug verbleibenden Beschäftigten befinden.

9.6.1.6 Kommunikation

Zwischen dem besetzten Geldtransportfahrzeug und dem Boten sollte ein Kommunikationssystem eingesetzt werden.

Zur Kommunikation mit einer hilfeleistenden Stelle in Konfliktsituationen müssen die Alarmierungs- und Alarmverfolgungsmodalitäten abgestimmt und vertraglich vereinbart sein. Eine solche hilfeleistende Stelle muss besonders vor Überfällen, vor unberechtigtem Betreten sowie vor unberechtigtem Zugriff ausreichend gesichert sein.

9.6.1.7 Technische Transportsicherungen

Folgende technischen Transportsicherungen sind geeignet:

- Geldtransportbehältnisse, die nach einer erzwungenen Übergabe oder dem Entreißen automatisch in angemessenem Zeitabstand einen akustischen und optischen Alarm (z. B. Farbrauch) sicherstellen und/oder bei denen bei unberechtigtem Öffnen oder bei Zerstörung des Behältnisses der Inhalt vollständig eingefärbt wird;
- Geräte, die mit den Geldtransportbehältnissen während des Transportes fest verbunden sind.

9.6.2 Geldbearbeitung/Geldlagerung

Die Forderung nach ausreichender Sicherung ist z. B. erfüllt, wenn

- Fenster, die ohne Hilfsmittel von außen erreichbar sind, Sicherungen gegen Einblick von außen haben, feststehend sind und die Verglasungen hinsichtlich Durchschuss- und Durchbruchhemmung mindestens den Widerstandsklassen BR3-S nach DIN EN 1063 "Sicherheitssonderverglasung" und P7B nach DIN EN 356 "Sicherheitssonderverglasung" entspricht;
- sonstige Fenster Sicherungen gegen Einblick von außen haben, außer zum Zweck der Reinigung nur kippar geöffnet werden können und die Verglasung mindestens der Widerstandsklasse P4A auf Durchwurfhemmung nach DIN EN 356 "Sicherheitssonderverglasung" entsprechen;
- die Rahmen und Beschläge der Fenster sowie die umgebenden Gebäudeteile mindestens dem Widerstandswert der Verglasungen entsprechen;
- Außentüren mindestens der Widerstandsklasse FB3-S nach DIN EN 1522 bzw. der Widerstandsklasse BR3-S nach DIN EN 1063 entsprechen, selbstschließend ausgeführt sind, sich von außen nur mit Schlüsseln oder entsprechenden Elementen öffnen lassen, einen Durchblick von innen nach außen gewähren, ein Einblick von außen verhindert ist und Schlösser und Beschläge der Widerstandsklassen der Türen entsprechen;
- die Räume durch Schleusen von anderen Bereichen abgetrennt sind;
- eine den Regeln der Technik entsprechende Überfallmeldeanlage installiert ist, deren Alarm an eine Stelle übertragen wird, die diesen unabhängig von einem Überfallgeschehen weiterleiten und erforderliche Maßnahmen einleiten kann;
- der Außenbereich vor diesen Räumen so gestaltet ist, dass ein Rammen der Außenwände durch Fahrzeuge durch Hindernisse erschwert wird.

ANMERKUNG Hindernisse können z. B. sein: Stabile Einfriedung, Graben, Betonpoller, Ablage von Findlingen usw.

Zur Sicherstellung der lückenlosen Rekonstruierbarkeit von Personenbewegungen, Abläufen und Geld-/Wertflüssen ist es erforderlich, geeignete Nachweistechnik, z. B. eine optische Raumüberwachung mit Aufzeichnungstechnik, einzusetzen.

Anhang A (normativ) Leistungsstufen

Tabelle A.1

Zeile	nach	Kriterium/Wichtigkeit verschiedener Kategorien des technischen Wertes der SDL ^{a)}	Stufe 1 Qualität und Preis sind von gleicher Wichtigkeit ^{b)}	Stufe 2 Qualität ist wichtiger als der Preis, aber der Preis bleibt relevant ^{c)}	Stufe 3 Qualität ist von höchster Bedeutung, der Preis ist ein zweitrangiger Belang ^{d)}
1	4.1	Gewerbep Praxis	0 bis 3 Jahre	über 3 Jahre	über 3 Jahre
2	4.1	Liquiditätsnachweis	≥ 100 000 Euro	≥ 200 000 Euro	≥ 300 000 Euro
3	4.3	Qualitätsmanagementsystem (QM-System)	QM-System ist nachweislich organisiert	QM-System ist zertifiziert ^{e)}	QM-System ist rezertifiziert ^{e)}
4	4.6	Besetzung der Einsatzleitung mit Führungspersonal	während der Zeiträume, zu denen SDL lt. Vertrag erbracht werden	täglich 24 Stunden ununterbrochen	täglich 24 Stunden ununterbrochen
5	4.6	Reaktionszeit der Einsatzleitung mit Führungspersonal sowie Reserven zur Verstärkung vor Ort bzw. zur Ersatzstellung	3 Stunden	2 Stunden	1 Stunde
6	4.6 4.13	Qualifikation des Personals	mind. Grundlehrgang ^{f)} (40 Stunden) oder spezielle Fortbildung; das Führungspersonal hat den Abschluss als IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft ^{g)}	wie Stufe 1; Fachaufsichten bzw. Objekt- und Wachleiter sowie Verstärkungs- und Ersatzkräfte sind IHK-geprüfte Werkschutzfachkräfte ^{g)}	alle zu SDL eingesetzten Beschäftigten sind IHK-geprüfte Werkschutzfachkräfte ^{g)} ; zusätzlich Fachaufsichten bzw. Objekt- und Wachleiter BG-Lehrgang SiKo 1 und 2

AN mit einer Gewerbep Praxis bis 5 Jahre müssen bereit sein, auf Wunsch des AG ihre Unternehmensplanung vorzulegen.

a) Vgl. "Die Auswahl des Bestbieters" in "Ein Handbuch zur Vergabe von Aufträgen an Wach- und Sicherheitsdienste" a. a. O. S. 23; siehe Richtlinie EWG 92/50 des Rates.

b) Bei der Bewertung werden jeweils 50 Pkt. v. H. für Qualität und 50 v. H. für die preisliche Bewertung vergeben (Balance zwischen Preis und technischem Wert der SDL).

c) Bei der Bewertung werden 60 Pkt. v. H. für die Qualität und 40 v. H. für die preisliche Bewertung (siehe auch Fußnotentext zu^{a)}) vergeben.

d) Bei der Bewertung werden 80 Pkt. v. H. für die Qualität und 20 Pkt. v. H. für die preisliche Bewertung vergeben (siehe auch Fußnotentext zu^{a)}).

e) Z. Zt. gilt DIN EN ISO 9001.

f) Unter Grundlehrgang wird eine Fortbildung verstanden, die unabhängig vom gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtsverfahren vor dem erstmaligen selbständigen Einsatz in dieser Qualitätsstufe zu absolvieren ist. Dieser Grundlehrgang ist aufgaben- bzw. spartenorientiert gestaltet und umfasst mit Ausnahme der Sparte Veranstaltungsdienst mind. 40 Unterrichtsstunden oder gegebenenfalls eine Sachkundeprüfung vor einer Industrie- und Handelskammer. Entsprechend dem vorgesehenen Einsatz des/der Beschäftigten erfolgt eine Spezifizierung des Inhaltes (nach Abschnitt 4).

g) Oder eine gleichwertige bzw. höhere aufgabenbezogene Qualifizierung, z. B. abgeschlossene Berufsausbildung im Sicherungsgewerbe bzw. Fortbildungsprüfung "Werkschutzmeister".

Anhang B (informativ)

Beispiele für Qualifikationsanforderungen und Belastungsgrößen

B.1 Beispiele für Qualifikationsanforderungen an Tätigkeiten

ANMERKUNG In Tabelle B.1 sind den Tätigkeiten folgende Qualitätsparameter zugrunde gelegt:

A qualitative Mindestanforderungen an die Ausübung von Tätigkeiten

(entspricht der Teilnahme am Grundlehrgang gemäß Anhang A, Tabelle A.1, Zeile 6, sowie an weiteren Qualifizierungen auf Anforderung des AG, wie z. B. Werkschutzlehrgänge, Brandschutzlehrgänge o. Ä.)

B mittlere qualitative Anforderungen

(entspricht einem anerkannten branchenspezifischen Aus- und Fortbildungsabschluss, wie z. B. IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft bzw. eine vergleichbare Ausbildung)

C gehobene qualitative Anforderungen

(entspricht einem über B hinausgehenden branchenspezifischen Aus- und Fortbildungsabschluss, wie z. B. Werkschutzmeister, Sicherheitsingenieur etc.)

Tabelle B.1

Tätigkeiten	Qualifikationsanforderungen		
	A	B	C
Torkontroll- und Empfangsdienst			
<i>Personenverkehr</i>			
Ausweiskontrolle der Betriebsangehörigen	x		
Kontrolle der Mitarbeiter von Fremdfirmen	x		
Kontrolle des Besucherverkehrs	x		
Einweisen von Besuchern	x		
Betreuung von Besuchern	x		
mit Fremdsprachenkenntnissen	x	x	
Empfangsdienst	x	x	
mit Fremdsprachenkenntnissen besondere Qualifikation	x	x	
Taschenkontrollen	x		
<i>Fahrzeugverkehr</i>			
Kontrolle der Ein- und Ausfahrberechtigung	x		
Fahrzeugkontrolle der Betriebsangehörigen	x		
Lieferverkehr	x		
Fahrzeugbegleitung	x		
<i>Güter-/ Waren-/ Materialverkehr</i>			
Mitnahme-/ Einfuhrberechtigung	x		
nur Überprüfung	x		
Ausstellen Bescheinigung	x		
Abnahmeberechtigung	x		
Wägearbeiten	x		
Postendienst			
Sicherung von	x		
Sperrbereichen einzelnen kleinen Objekten	x		
Sicherung mit Waffen	x		

Tabelle B.1 (fortgesetzt)

Tätigkeiten	Qualifikationsanforderungen		
	A	B	C
Streifendienst			
Überprüfung von Zuständen	x		
Überwachung von Vorgängen	x		
Ein- und Ausschalten/Bedienen technischer Einrichtungen	x	x	
Auf-/Verschlüsse	x		
Einhaltung der erteilten Auflagen bei Erlaubnissen (z. B. Schweißerlaubnis)			x
Prüfung von Gefahrstellen/-stoffen	x	x	
Prüfung der Einhaltung Arbeitsstättenverordnung			x
Prüfung Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften			x
Auswertung von Ereignismeldungen			
im Pforten- und Empfangsbereich	x		
in gesonderten örtlichen Alarmzentralen/ Leitstellen	x	x	
in Service-/Leitzentralen mit überörtlichem Charakter		x	
Interventionsdienst	x		
Verkehrsdienst			
<u>Verkehrsablauf</u>			
Einhaltung Parkordnung	x		
Freihaltung von Verkehrsflächen	x		
Beobachtung des fließenden Verkehrs	x		
Regelung des Verkehrsablaufes	ständig zeitweise	x	
<u>Verkehrseinrichtungen</u>			
Kontrolle	Verkehrszeichen	x	
des Zustandes von	Verkehrswegen	x	
	Leiteinrichtungen	x	
Beurteilung von Verkehrseinrichtungen/VK-Ablauf			x
<u>Verkehrsstörungen</u>			
Handeln bei Feststellen von Störungen		x	
Handeln bei Unfällen		x	
Erarbeitung von Konzepten zur Unfallverhütung			x
Hilfsdienste			
Telefondienste	x		
Schlüsseldienste	x		
Überwachung von Dauerversuchen	x		
Schaltung betrieblicher Aggregate	x		
Notdienste			
Alarmierung	x		
Ausgabe von Unterlagen	x		
beteiligt an	Evakuierungsmaßnahmen	x	
	Erste-Hilfe-Maßnahmen	x	
	Absperrmaßnahmen	x	
Einweisung von Einsatzkräften	x		
Vornahme von Notschalthandlungen		x	
weitere Notdienstaufgaben		x	
Unterstützende Dienste			
zur Arbeitssicherheit			x
zum Umweltschutz			x
zum Datenschutz			x
zu weiteren Unfallverhütungsvorschriften			x
Brandwache	x		
Brandschutzkontrollen		x	

Tabelle B.1 (fortgesetzt)

Tätigkeiten	Qualifikationsanforderungen		
	A	B	C
Revierwachdienst			
Überprüfung von Zuständen	x		
Überwachung von Vorgängen/von Dauerversuchen	x		
Ein- und Ausschalten/Bedienen technischer Einrichtungen	x	x	
Auf-/Verschlüsse	x		
Alarmierung	x		
Vornahme von Notschalthandlungen		x	

B.2 Beispiele für Belastungsgrößen (physisch/psychisch)

Beschäftigte innerhalb eines 8-Stunden-Dienstes sollten in drei Gruppen wie folgt erfasst werden

- | | |
|-------------------------------|---|
| Gruppe 1 = geringe Belastung | relativ gleichmäßiger Dienst, ohne nennenswerte körperliche und geistige Stresssituationen und keinen Witterungsunbilden ausgesetzt |
| Gruppe 2 = mittlere Belastung | körperlichen Anstrengungen (z. B. Streifendienst, Witterungseinflüssen) ausgesetzt, denen längere Phasen ohne nennenswerte Anstrengungen folgen oder mehrere gleichzeitige Tätigkeiten mit geringer Belastung (erhöhte Konzentrationsanforderungen) |
| Gruppe 3 = hohe Belastung | ständig Witterungseinflüssen, starkem Straßenverkehr (z. B. in Großstadt) oder anderen belastenden Einflüssen (wie z. B. Lärm, Hitze, Abgase usw.) ausgesetzt oder ständig hohe Konzentration bei der Beobachtung (z. B. NSL) und beim Reagieren erforderlich oder ständige gleichzeitige Lösung mehrerer Tätigkeiten von mittlerer Belastung. Erholungsphasen außerhalb von Pausen- bzw. Bereitschaftszeiten sind nicht gegeben. |

Anhang C (informativ) Anforderungen nach Art der Veranstaltung

Tabelle C.1

Aufgaben	Art der Veranstaltung										
	Unterhaltung	Rock/Pop	Sport	Politik	Kongress	Messe	Ausstellung	Hauptversammlung	Personalversammlung	Kundgebung	VIP
Einlasskontrolle	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Platzanweisung	x	x	x	x	x			x			x
Parkplatzaufsicht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Rettungs-/Fluchtbereiche überprüfen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Notausgänge freihalten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Taschen-/Personenkontrollen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Abnahme/Sicherstellung von Waffen		x	x	x				x			x
Verwahrung sichergestellter Gegenstände	x	x	x	x				x		x	x
Einschreiten bei Vorkommnissen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Durchsetzung des Hausrechts	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Schutz von Personen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zusammenarbeit mit "Erste Hilfe"-Institutionen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zusammenarbeit mit Polizei	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x
Zusammenarbeit mit Feuerwehr	x	x	x			x	x				

Tabelle C.1 (fortgesetzt)

Organisatorische Maßnahmen	Art der Veranstaltung										
	Unterhaltung	Rock/Pop	Sport	Politik	Kongress	Messe	Ausstellung	Hauptversammlung	Personalversammlung	Kundgebung	VIP
Einsatzleitung vor Ort	x	x	x	x	x	x	x	x		x	
Spezielle Einsatzschulung	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x
Schriftliche Einsatzanweisung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Fachkraft/-kräfte mit Truppmann-A-Ausbildung	x	x			x	x	x				
Ersthelferausbildung ^{a)}		x	x								
Sicherheitsüberprüftes Personal in Erweiterung zur Grundüberprüfung				x	x			x			x
Besondere Altersstruktur		x									x
Sicherheitskräfte in angepasster Zivilkleidung	x	x	x	x	x			x	x		x
Handsonden	x	x	x	x	x	x		x			x
Gepäckdurchleuchtungsanlagen				x	x			x			x
Durchgangssensoren	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Personenzählssysteme	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
^{a)} nur wenn "Erste Hilfe"-Institution <u>nicht</u> beauftragt wird											

Anhang D
(informativ)
SDÖR/Anforderungen nach Art des Einsatzes

Tabelle D.1

Organisatorische Maßnahmen	CityStreife	Sicherungs- und Kontrolldienst im ÖPNV	Prüfdienst	HIPO
Einsatzleitung vor Ort		x	x	
Spezielle Einsatzschulung	x	x	x	x
Schriftliche Einsatzanweisung	x	x	x	x
Fachkraft/-kräfte mit Ausbildung zur "IHK-geprüften Werkschutzfachkraft" oder "Sicherheitsfachkraft im Verkehrswesen"		x		
Ersthelferausbildung	x	x		
Besondere Altersstruktur	x	x	x	x
Teilkräfte in angepasster Zivilkleidung			x	
Erste-Hilfe-Ausrüstung	x	x	x	x
Tarifinformationen			x	

Tabelle D.1 (fortgesetzt)

Aufgaben	CityStreife	Sicherungs- und Kontrolldienst im ÖPNV	Prüfdienst	HIPO
Präsenz zeigen	x	x	x	x
Auskunftserteilung	x	x	x	x
Erste-Hilfe-Maßnahmen	x	x	x	x
Anzeigen bei Ordnungswidrigkeiten/Straftaten	x	x	x	x
Verkehrssicherungsmaßnahmen	x	x	x	x
Verhinderung von Schäden	x	x	x	
Personenüberprüfungen veranlassen	x	x	x	x
Bürger-/Reisendeninformationen	x	x	x	
Einschreiten bei Vorkommnissen	x	x	x	
Durchsetzung des Hausrechts	x	x		
Schutz von Personen	x	x		
Zusammenarbeit mit Rettungsdiensten	x	x		
Zusammenarbeit mit Polizei	x	x	x	x
Zusammenarbeit mit Feuerwehr	x	x		

Anhang E (normativ) **Bereitstellung von Nachweisen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Für die Vertragsgestaltung zwischen AG und AN gilt Folgendes:

Der AN muss im Rahmen der Besichtigung der Geschäftsräume auf Verlangen des AG Einsicht in Aufzeichnungen zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit geben.

Der AN muss auf Verlangen des AG vor Aufnahme der Arbeit und bei Erfordernis im Verlauf des Vertragsverhältnisses dem AG den Nachweis erbringen können, dass aus arbeitsmedizinischer Sicht die Eignung der jeweiligen Beschäftigten für SDL sichergestellt ist.

Der AN muss auf Verlangen des AG diesem gegenüber vor Aufnahme der Arbeit nachweisen, dass die Beschäftigten entsprechend den jeweils zutreffenden staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften unterwiesen und belehrt sind.

Der AN muss dem AG auf dessen Verlangen nachweisen, dass die Führung von Hunden durch einen Diensthundeführer erfolgt, der entsprechend den zutreffenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften überprüft und bestätigt ist.

Anhang F (informativ) **Abkürzungsverzeichnis**

In dieser Norm werden folgende fachbezogenen Abkürzungen verwendet:

AN	Auftragnehmer
AG	Auftraggeber
EL	Einsatzleitung
HIPO	(private) Hilfspolizisten
SDL	Sicherungs-Dienstleistungen
SDÖR	Sicherungs- und Ordnungsdienste im öffentlichen Raum
NSL	Notruf- und Service-Leitstellen
VD	Veranstaltungsdienste